

holten Male durch das Bußsacrament den Seinen die Zuführung der nothwendigen Gnadenhilfe zu geben; er hat für besondere Fälle, welche reichlichere Gnadenhilfe nöthig oder erwünscht machen, besondere Sacramente eingesetzt. So vor Allem zur Erfüllung der höheren Standespflichten derjenigen, welche in den Dienst der Kirche eintreten, durch das Sacrament der Weihe; aber auch für den weitaus verbreitetern Ehestand hat er durch die Erhebung der Ehe zum Sacramente den christlichen Eheleuten besondere Standesgnaden hinterlegt. Aehnlich liegt die Sache bei dem Sacramente der Firmung und bei der letzten Oelung. Mehr als die anderen Sacramente zielt aber das heiligste Sacrament des Altars direct und unmittelbar darauf ab, das übernatürliche Leben der heiligmachenden Gnade zu vermehren und es mittels der anregenden und wirklichen Gnadenhilfe in lebendiger Thätigkeit, zumal in Thätigkeit der Liebe zu Gott und dem Nächsten, zu erhalten. Die besondere Gnadenhilfe nun, auf welche die verschiedenen Sacramente ein Anrecht verleihen und welche Gott um des empfangenen Sacramentes willen dem Menschen zur gelegenen Zeit, wann er der Hilfe bedarf, mitzutheilen pflegt, heißt die besondere sacramentale Gnade (*gratia sacramentalis*). Genauer dürfte jedoch so heißen die durch das betreffende Sacrament erfolgte Ertheilung oder Vermehrung der heiligmachenden Gnade mit dem in dieser wurzelnden Gnadenbestande, welcher zur rechten Zeit von Seiten Gottes dem Empfänger zu theil wird. Dabei bleibt natürlich bestehen, daß zur Verwirklichung jenes Gnadenbestandes, vor Allem zur siegreichen Wirksamkeit des göttlichen Gnadenbestandes, auch noch das Gebet des Menschen erforderlich ist. Denn es ist nicht gesagt, daß Gott durch die Sacramente ein bedingungsloses Anrecht auf jenen Bestand gegeben habe, noch auch, daß er nicht auf das Gebet hin einen viel reichern und kräftigern Gnadenbestand verleihen werde. Diese Wirkung der Sacramente tritt also nicht immer, ja meistens nicht sofort in die Wirklichkeit, sondern nach dem Maße der Bedürftigkeit und der Verhältnisse des Empfängers und des göttlichen Wohlgefallens; die Wirkung kann verhindert, unterbunden, fruchtlos gemacht werden durch die Schuld dessen, der das Sacrament empfangen hat, da jeder Gnadenbestand die Mitwirkung des Menschen erfordert und dieser auch unter dem Einflusse der Gnade frei bleibt, mitzuwirken oder nicht. Aber gewissermaßen der Wurzel und dem Keime nach bleibt jene Wirkung mit der durch das Sacrament empfangenen heiligmachenden Gnade verbunden, mag diese nun untersehr bewahrt oder durch den Empfang des Bußsacramentes wiedergewonnen sein. Diese Kraft der heiligmachenden Gnade, ihrem Träger den wirklichen Gnadenbestand Gottes zu vermitteln, kann also auch wieder erneuert und thätig gemacht, ja zu erhöhter Thätigkeit gebracht werden. In diesem Sinne gilt von allen Sacramenten, was

der Apostel Paulus von dem Weisheitsacrament an Timotheus schreibt (2 Tim. 1, 6): „Wede auf die Gnade, die in dir ist durch die Auflegung meiner Hände.“ Ueber die specielle Wirkung der einzelnen Sacramente sind die betr. Einzelartikel zu vergleichen. Es erübrigt hier noch, auf das Wie der sacramentalen Wirkungen einzugehen.

7. Wirkungsweise der Sacramente
a) hinsichtlich der Bethätigung des Empfängers. Die Sacramente sind, dem katholischen Dogma gemäß, wahre Ursache der Gnaden, welche der Empfänger durch sie erhält, zwar nicht die Haupt- oder unabhängige Ursache, sondern nur die abhängige, werkzeugliche Ursache, welche die rechtfertigende Gnade und überhaupt alle bleibenden Gaben unmittelbar dem Empfänger des Sacramentes überbringt; es geschieht dieß nicht *ex opere operantis*, insofern der Empfänger oder der Spender durch seine subjectiven Acte die bewirkende Ursache der rechtfertigenden Gnade wäre, sondern *ex opere operato* vermöge der richtig gesehten Handlung selber, so daß nicht zwar jeder Einfluß des Empfängers auf die Gnadenwirkung, wohl aber der Einfluß der unmittelbaren und bewirkenden Ursache der rechtfertigenden Gnade. Es läßt sich dieß durch einen Vergleich erklären. Daß Feuer, welches an das Holz gelegt wird, ist die Ursache des Verbrennens. Die Trockenheit des Holzes mag immerhin eine Bedingung sein, so daß das grüne Holz, an welches man Feuer legt, nicht verbrennen würde; gleichwohl behauptet niemand, daß die Trockenheit das Holz verbrannt habe, sondern daß das Feuer es verzehret und die bewirkende Ursache des Verbrennens gewesen sei. Das Weitere über diese Wirkungsweise der Sacramente *ex opere operato* ist im Art. *Opus operatum* erörtert. Der Einfluß der Acte des Empfängers auf die Gnadenwirkung wird von der katholischen Lehre nicht nur nicht geläugnet, sondern durch die oben angeführten Worte des Tridentiner Concils in sehr scharfer Weise hervorgehoben. Bei den unmündigen, noch nicht zur Vernunftgebrauche gekommenen Kindern wird freilich nichts Persönliches gefordert, der sacramentale Ritus allein wirkt in ihnen; sie werden, wie man sagt, in *fide Ecclesiae* getauft. Allein bei denen, die zum Vernunftgebrauche gekommen sind, ist kein Sacrament gültig, wenn nicht, nach dem Ausdruck des Tridentiner Concils, eine *voluntaria susceptio* stattfindet. Zum gnadenreichen (würdigen) Empfange wird aber mehr erfordert, zumal wenn es sich um den Empfang eines Sacramentes der Todten handelt, der die erste Eingießung der heiligmachenden Gnade vermitteln soll. Das Concil spricht von *non ponentibus obicem*, denen die Gnade ertheilt werde (Sess. VII, can. 6); es erklärt (Sess. VI, c. 6) des Weiteren, was der Mensch vor der durch die Taufe zu empfangenden Rechtfertigung thun muß, so daß dann die Rechtfertigung erfolgen kann. Das *non ponens obicem* ist dadurch identificirt mit dem Ausdruck: es nicht: